

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung (Version Stand: 25.09.2026)

I. Gegenstand und Anwendungsbereich

Die Pax-Bank für Kirche und Caritas eG (nachfolgend. Pax-BKC) berücksichtigt bei ihrer Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Nachfolgend erfahren ihre Kundinnen und Kunden, wie die Pax-BKC dabei vorgeht und wie sie von den Anbietern der beratenen Finanzprodukte veröffentlichten Informationen verwendet.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die Anlageberatung der Pax-BKC zu Finanzprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“). Dazu zählen insbesondere Investmentfonds. Sie enthält keine Aussage dazu, dass ein bestimmtes Finanzprodukt nachhaltig ist oder eine bestimmte Nachhaltigkeitswirkung erzielt.

II. Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren und PAI?

Die Pax-BKC berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlageberatung. Im Folgenden erläutert sie, auf welche Art und Weise sie dabei vorgeht und wie sie die von den Produktanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwendet.

Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren?

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt – wie zum Beispiel in einen Investmentfonds – kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Solche Auswirkungen werden als wichtigste nachteilige Auswirkungen oder „Principal Adverse Impacts“ (PAI) bezeichnet, wenn sie für die Beurteilung besonders relevant sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Investmentfonds in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert und dieses Unternehmen etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch so genannte „Indikatoren“ noch genauer definiert. Diese Indikatoren ermöglichen eine einheitliche Betrachtung möglicher Auswirkungen von Investitionen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und/ oder die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Bereich „Umwelt“ sind als Indikatoren zum Beispiel Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser vorgesehen. Im Bereich „Soziales“ ist ein Indikator zum Beispiel Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

1. Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Investmentfonds die Pax-BKC in ihr Beratungsuniversum aufnimmt. Sie strebt an, ihren Kundinnen und Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen ihres Produktauswahlprozesses berücksichtigt die Pax-Bank mögliche wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von ihr im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses bezieht sie von den Produkthanbietern der Genossenschaftlichen Finanzgruppe und anderen Drittanbietern Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Grundlage hierfür sind die in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichen, aus denen hervorgeht, ob und gegebenenfalls welche PAI vom Finanzprodukt berücksichtigt werden. Das Finanzprodukt wird mit diesem entsprechenden Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung übernommen. Ebenso wird eine Prüfung bei Produkten von Drittanbietern vorgenommen. (Siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zur Befragung der Pax-BKC nach den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kundinnen und Kunden.)

Dabei greift die Pax-BKC derzeit auf die nach einem abgestimmten Branchenstandard bereitgestellten Informationen der Produkthanbieter zurück und nicht unmittelbar auf die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten PAI-Indikatoren. Maßgeblich sind dabei die von den Produkthanbietern der Genossenschaftlichen FinanzGruppe bereitgestellten Informationen und Kennzeichen, basierend auf Branchenstandards unter anderem zu den wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die in der Hausmeinung abgebildet werden. Bei Produkten von Drittanbietern bezieht sich die Pax-BKC gleichermaßen auf deren Informationen. Vorliegende Informationen ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und auch keine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt.

Die Pax-BKC beobachtet die Entwicklung der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechendem Datenservices am Markt. Neue oder veränderte Datenquellen werden im Rahmen der bestehenden Prozesse der Pax-BKC und internen Vorgaben auf ihre Eignung für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft.

2. Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragt die Pax-BKC ihre Kundinnen und Kunden, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen sie bei ihren Empfehlungen für den Kunden zugrunde legen soll. Sofern der Kunde im Rahmen der Frage seiner Nachhaltigkeitspräferenz die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren (PAI) wünscht, hat er zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, auf welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange sich seine Präferenzen beziehen soll:

1. Treibhausgas-Emissionen,
2. Biodiversität,
3. Wasser,
4. Abfall,
5. soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Sofern sie dem Kunden kein Finanzprodukt empfehlen kann, das neben weiteren Angaben (wie u. a. der Risikobereitschaft des Kunden, seinem Anlagehorizont und seinen finanziellen Verhältnissen) auch den vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, hat der Kunden die Möglichkeit, seine Angabe anzupassen.

Alternativ kann die Pax-BKC dem Kunden dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von ihm in der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigt, aber entsprechend der vom Kunden vorgenommenen Anpassung seiner Nachhaltigkeitspräferenzen hinsichtlich Umwelt- oder Sozialmerkmalen entspricht.

Sofern der Kunde angibt, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, kann die Pax-BKC ihm Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen (wie beispielsweise die Berücksichtigung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) oder nicht. Verbindlich für die Empfehlungen der Pax-BKC sind in diesem Fall ausschließlich die übrigen Kundenangaben.

3. Umsetzung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Fondsprodukten der Pax-BKC

Die Pax-BKC verfolgt einen strengerem Ansatz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren als durch beispielhaft genannte Mindestausschlüsse. Sie ist bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf grundlegende Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten Publikumsfonds durch die Anwendung ihres Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilters zu verhindern. Eine Messung der Auswirkungen erfolgt nicht. Ausgewählte Ausschlüsse können allerdings auch negative Auswirkungen auf das Rendite-Risiko- Potenzial, z. B. aufgrund unzureichender Portfoliodiversifikation, haben. Eine systematische und damit umfassende und auch vergleichbare Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte der Nachhaltigkeit führt die Pax-BKC derzeit nicht durch.

Aufgezählte nachhaltigkeitsbezogene PAI-Indikatoren bei Unternehmen und Staaten sind Bestandteile des Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilters für die gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten Pax-BKC-Publikumsfonds. Dieser besteht insgesamt aus nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien, mit denen über genannte PAI hinaus weitere negative Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung verhindert werden sollen. Der Ethisch-nachhaltige Ausschluss-Kriterienfilter der Pax-BKC für Unternehmen und Staaten gestaltet sich wie folgt:

Bei **Unternehmen** werden Investitionen mit folgenden Geschäftsfeldern und / oder -aktivitäten ausgeschlossen:

- Atomkraft (Besitz und Betrieb von Atomkraftwerken),
- Atomkraft und Atomkraftverstromung (Produkte und Dienstleistungen für Atomkraftwerke – Umsätze ab 5 %),
- Förderung von Uran,
- Kohleförderung und Kohleverstromung,
- Kraftwerkskohlereserven (ab 500 Mio. t),
- Förderung und Produktion von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- Stromproduktion aus Öl (Umsätze ab 10 %),
- Ölreserven (ab 1.000 mmboe),
- Raffination von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (Fracking, Ölsand, Ölschiefer),



- Öl- und Gasförderung in der Arktis,
- Produktion petrochemischer Produkte (Umsätze ab 10 %),
- Umwelt- und Biodiversitätszerstörungen (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Biodiversität und Landnutzung, toxische Emissionen und Abfall, Wasser oder Rohstoffbeschaffung, Umweltzerstörungen; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- kohlenstoffintensive Geschäftsmodelle (Asset Stranding),
- Rüstungsgüter (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen – Umsätze ab 5 %),
- Handfeuerwaffen an Zivilbevölkerung (Vertrieb),
- geächtete Waffen (Anti-Personen-Minen, Streumunition etc.; Produktion),
- ABC-Waffen (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen),
- Glücksspiele (Umsätze ab 5 %),
- Tabak (Produktion und Vertrieb – Umsätze ab 5 %),
- Cannabis für nicht medizinische Zwecke (Umsätze ab 5 %),
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsätze ab 5 %),
- Schwangerschaftsabbrüche (Produkte und Dienstleistungen),
- nidationshemmender Verhütungsmittel,
- embryonale Stammzellenforschung,
- unlautere Geschäftsgebaren etwa Bestechung und Korruption, Geldwäsche, sonstige kontroverse Vorfälle (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Steuerhinterziehung, Insiderhandel, Bilanzfälschung; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Arbeitsrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß der Kern- und Schlüsselarbeitsnormen der ILO – Internationalen Arbeitsorganisation (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang Diskriminierung, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Kinderarbeit; sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Arbeitsstandards sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Menschenrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit umstrittenen Regimen, Meinungsfreiheit und anderen Menschenrechtsverletzungen; Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Verletzung internationaler Konventionen zu Biodiversität, Korruption und Geldwäsche sowie zum Umweltschutz,
- Grüne Gentechnik (Agrarrohstoffe – Umsätze ab 5 %),
- Tierversuche für Kosmetika,
- Worst-In-Class-Ansatz: Unternehmen, die laut ESG-Gesamtbewertung zu den schlechtesten 20 % ihrer Branche gehören¹

¹ Mit dem Worst-in-Class-Ansatz schließt die Pax-BKC diejenigen 20 Prozent Unternehmen einer Branche aus, die bei ihren Nachhaltigkeitsbemühungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensverantwortung (ESG) am schlechtesten bewertet werden. Das heißt, jene 20 Prozent Unternehmen, die aufgrund ihrer

Bei **Staaten** werden folgende Ausschlusskriterien umgesetzt:

- keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens oder Nachfolge-Klimaprotokolle,
- hohe Treibhausgasemissionen (Staaten mit Pro-Kopf-Emissionen von mindestens 20 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr oder einem Anteil von mindestens 5 % an den weltweiten Gesamtemissionen),
- hohe Atomstromproduktion (Staaten, deren Stromerzeugung zu mindestens 50 % aus Kernenergie stammt und die keinen Ausstiegsbeschluss gefasst haben),
- Rüstungsbudget (größer 6 % des BIP),
- Atomwaffenbesitz ohne vollständigen Abrüstungsplan,
- Nicht Ratifizierung Konventionen zu biologischen und chemischen Waffen,
- Todesstrafe (Vollstreckung in den letzten 10 Jahren),
- fehlende Religionsfreiheit (Religious Freedom Concerns = Yes, USCIRF),
- totalitäre Regime – Unterbindung demokratischer Rechte (politische Freiheitsrechte Freedom House-Score (0 - 40 Score) < = 17 und stark eingeschränkte Pressefreiheit)),
- Menschenrechtsverletzungen dauerhaft und systematisch (zivile Freiheitsrechte Freedom House-Score (0 - 60) < = 25)),
- hoher Grad an Korruption (Corruption Perceptions Index Flag = Weak mgmt),
- Steueroasen (steuerlich nicht-kooperative Staaten gemäß EU-Liste),
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Basel AML Index > = 8)

4. Informationen zu den Fondsprodukten der Pax-BKC

4.1 Informationen zu den Publikumsfonds mit dem Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilter der Pax-BKC

Bei nachfolgend aufgeführten Publikumsfonds der Pax-BKC kommt der unter Punkt 3 aufgeführte Ethisch-nachhaltige Ausschluss-Kriterienfilter der Pax-BKC für Staaten und Unternehmen zum Einsatz.

Entsprechende Informationen zur Erfüllung der Offenlegungsverordnung finden sich für die nachfolgend aufgeführten Fonds auf der Website der jeweils verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft:

Name des Fonds	Anteilklasse (ISIN)	Website
BKC Treuhand Portfolio	I (DE000A0YFQ92), S (DE000A2H5XV2), T (DE000A141VM3), R (DE000A41ABX9)	https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds
BKC Aktienfonds	I (DE000A1111H6), S (DE000A2H5XW0)	
BKC Emerging Markets Renten	I (DE000A2AQZJ8)	
Pax Substanz Fonds	DE000A0RHEV5	https://www.union-investment.de/fonds_depot/fonds-finden

Nachhaltigkeitsbewertung besonders schlecht abschneiden, sind für die Pax-BKC zusätzlich zu ihren ethisch-nachhaltigen Ausschlusskriterien nicht investierbar.

4.2 Informationen zu den Publikumsfonds mit dem Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilter der Pax-BKC plus das Kriterium Paris aligned Benchmark

Bei nachfolgend aufgeführten Publikumsfonds der Pax-BKC kommt der unter Punkt 3 aufgeführte Ethisch-nachhaltiger Ausschluss-Kriterienfilter der Pax-BKC für Unternehmen und Staaten zum Einsatz. Zusätzlich zu den dort aufgeführten Ausschlusskriterien wird bei Unternehmen folgendes Ausschlusskriterium umgesetzt:

- PAB-Kriterien (Paris Aligned Benchmark) (kontroverse und geächtete Waffen, Tabak, Kohleförderung, Erdöl- und Gasförderung und -produktion, Verletzung international anerkannter Standards)

Entsprechende Informationen zur Erfüllung der Offenlegungsverordnung finden sich für die nachfolgend aufgeführten Fonds auf der Website der jeweils verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft:

Name des Fonds	Anteilklasse (ISIN)	Website
Pax ESG Ertrag Fonds	I (DE000A2DJU12), R (DE000A2DJU04)	https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds
Pax ESG Mover Aktien	I (DE000A3C92M2), R (DE000A3C92L4)	
Pax ESG Multi Asset	I (DE000A3DD903), R (DE000A3C92R1)	
Pax ESG Laufzeitfonds 2029	I (DE000A3D9HH9), R (DE000A3D9HJ5)	
Pax ESG Global Fonds	DE000A12BTY8	https://www.union-investment.de/fonds_depot/fonds-finden

5. Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beratung geeigneter Gegenparteien

In der Anlageberatung gegenüber geeigneten Gegenparteien zum Zweck des Eigenanlagegeschäfts werden Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe der jeweils einzelvertraglichen Vereinbarungen berücksichtigt.

6. Überprüfung des Verfahrens

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung der Pax-BKC ist in ihren Prozessen verankert. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen der Pax-BKC, etwa der Innenrevision und Compliance sowie der externen Revision, regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

7. Grenzen der verwendeten Informationen und Methoden

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hängt von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit produktbezogener Informationen ab. Angaben

verschiedener Finanzmarktteilnehmer, Produktanbieter oder Datenanbieter können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen. Daten können fehlen oder zeitverzögert vorliegen.

Die Pax-BKC berücksichtigt diese Grenzen im Rahmen der eingerichteten Verfahren. Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bestehen.

III. Anhang

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² > 0 %³
- Tabakproduktion > 5 %
- Kohle > 30 %²
- Schwere Verstöße gegen UN sozial Compact (ohne positive Perspektive):
- Schutz der internationalen Menschenrechte
- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemitenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC). Vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedom-house.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

IV. Änderungshistorie der Pax-Bank für Kirche und Caritas eG

Datum	Betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2026	Änderungen in allen Abschnitten	Anpassungen infolge Inkrafttretens der UWG-Anforderungen



16.06.2026	Ergänzung Titel und Streichung jeweils aktueller Stand	Verbesserte Lesbarkeit und Erkennbarkeit der Version Stand
20.05.2026	Dokumententitel (S. 1) und Überschrift II. (S. 1).	Redaktionelle Korrektur „nachteiligen“ im Dokumententitel und in der Überschrift II.
18.05.2026	4.2 Verlinkung	Aktualisierung des Links Pax ESG Global Funds (untere Tabelle)
10.03.2026	4.2 und 4.3 Informationen zu den Publikumsfonds der Pax-BK	Neuzuordnung des Pax ESG Global Fonds (4.3) zu den Pax ESG Fonds (4.2)
05.02.2026	Erstveröffentlichung	Die Pax-BKC setzt zum 01.01.2026 einen neuen gemeinsamen Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilter ein. Hieraufhin wurde die Pflichtinformation für die Berücksichtigung der wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung grundlegend überarbeitet.

Änderungshistorie des Originaldokuments der Bank für Kirche und Caritas eG

Datum	Betroffene Abschnitte	Erläuterung
02.07.2025	Anhang	Aktualisierung aufgrund der Änderung des ESG-Zielmarktkonzeptes beim Mindestausschluss Rüstungsgüter
07.06.2024	Abschnitt II.	Erweiterung des Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilters um Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
24.05.2024	Abschnitt II.	Ergänzung zur Beratung geeigneter Gegenparteien
08.11.2023	Abschnitt II.	Anpassungen / Ergänzungen in der Filterbeschreibung sowie redaktionelle Änderungen und Konkretisierungen
11.01.2023	Abschnitt II.	Redaktionelle Korrekturen
30.12.2022	neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	(„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort



		Abschnitt III.)
--	--	-----------------

